

Contribution-Edict. Gegeben zu Sternberg/ Den 23. Novembr. Anno 1689

Schwerin: Schröder, 1689

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn756004535>

Druck Freier  Zugang





MK-6230. (1.)

Gebunden bei
RUD. FUCHS
Hof- u. Univ.-Buchbind.
ROSTOCK i/M.
Friedr. Franzstr. 29



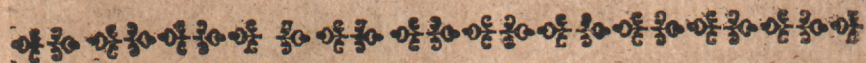
18

CONTRIBUTION-
EDICT.

Gegeben zu Sternberg /

Den 23. Novembr.

Anno 1689.



Schwerin /

Bedruckt durch Peter Schröders.

CONTRIBUTION

ADICIA

DE

ADICIA

ADICIA

ADICIA

ADICIA

ADICIA



Von Gottes Gnaden / Wir Christian
Ludwig / und Wir
Gustaff Adolph /
Herzere / Herzogen zu Me-
cklenburg / Fürsten zu Wenden / Schwerin
und Rakeburg / auch Grafen zu Schwerin /
der Lande Rostock und Stargard Herren.
Sügen nechst Entbietung Unsers gnädigsten Grufes /
allen und jeden Unfern Haupt- und Rumbleuten und
Berwaltern / Ruchmeistern / auch denen von der Ritter-
schafft / Bürgermeistern / Richtern und Rächten in den
Städten und sonst allen Unfern Unterthanen und Lan-
des Eingefessenen / Geist- und Weltlichen Standes /
hiemit zuwissen: Dem-

Dennach auff vorgewesenem gemeinen Land-Tage zu Sternberg / E. C. N. und Landschaft mit mehren vorgetragen worden / welcher gestalt so woll wegen vorigen restirenden / als jetzigen Jahrs erforder- ten Reichs-Steur-halber / aus Unserm Herzogthumb und Landen / vermöge der / auff Kaiserl. Mayst. aller- gnädigste assignation, mit Chur Brandenburg und Fürstl. Brannschw. Lüneburgschen Häusern errichteten Tractaten, ein ansehnlicher Geld-beytrag erfordert wer- de / und dann dieselbe / in Ansehung der jetzigen Con- juncturen und vorkommenden Nothwendigkeiten/sich / zu einer Anlags-Summa von 130000. Rthal. gutwil- lig erkläret / auch solche Gelder in einem Termin, zumahl die gesetzte Zahlungs-Zeit bereits verlossen / in den Creysß-Kasten zu Rostock nunmehr einzubrin- gen / und Wir dabey gnädigst gehoffet hätten / es wür- den Ritter- und Landschaft sich eines gewissen modi contribuendi halber vereinbahret haben / weil aber sel- biges / der Wichtigkeit nach / auff dießmahl wegen en- ge der Zeit nicht geschehen mögen / So haben Wir letz- ten Schwanschen Interims - modum, für jetho / ohn præjuditz und consequentz, nochmahlen beybehalten müssen / und die Land-Steur durch dies Unser offenes Edict publiciren lassen;

Sehen / Ordnen und wollen-dennach hiemit / daß die von Adell und andere Land-begiterte für dießmahl von ihren eigenen Gütern und Vorwercken / so sie selbst im Gebrauch haben / und administriren, oder durch ih- re Schreibere administriren lassen / nach der Aufzath / davon in diesem 1689 Jahr der Einschnitt gewesen / die collect

colleete entrichten sollen / und zwar mittelst Zahlung
von jedem Wispel hartes Korn 3. Gulden 16 Schilling
vom Wispel weiches Korn aber 1. Gulden 20 Schilling
alles nach Parchimer Maas gerechnet. Jedennoch/
dass/wann das quantum auff diese weisse nicht erreicht
würde / diejenigen / so dabey gewonnen / solches nach
befindung / wieder herbey tragen sollen.

Wann aber einer von Adell sein Guth andern ver-
pensioniret, oder von einem andern eins in Pension hat/
so wird Kopffsteuer und Vieh-Schatz gegeben/und in die-
sen Fällen nicht nach der Aussaat gesteuert; Wie dann
auch die jenigen. Edelleute und Landbegüterte/welche
eigene Schaffe haben. / dabey ein Kostknecht gehalten
wird / von dem Fünftentheil den Viehe-Schatz erlegen
müssen/ob sie schon im übrigen nach der Aussaath steure.

Zu fernerer und völliger Herbeybringung dieser An-
lage nun/Verordnen und gebieten Wir weiter hiemit/
dass die in Unsern vorigen Edicte vom 26. Septembr.
Anno 1688. gemachte Vier Classes, respectu des Kopff-
Geldes / und Vieh-Schatzes / wie auch was wegen der
Nahrung und Handlung gesetzet / observiret und her-
bey getragen werden solle/ jedoch in der Maasse / wie in
beygefügten Schemate und Nachricht begriffen/darnach
sich alle Contribuenten zu richten haben.

Weiter so soll in den Städten von jedem Scheffel
Maltz Parchimer Maas / so von den 1. Decembr. zur
Mühlen gebracht wird / 2. Schill. Accise gegeben/ und
von denen verordneten Einnehmern / ohn unterschleiff
und connivirung eingehoben und geliefert werden.
Weil auch einige von Adel und Landbegüterte / des
Brau- und Krug- Wesen sich gebrauchen / so ist billig/
dass dieselbe auch die Maltz-Accise denen Städten gleich
auff

auff dießmahl/vermittelt einer richtigen Specification,
an Endes-Stat erlegen / und soll derjenige / welcher nicht
richtig angegeben / arbitrarië bestrafft werden.

Wann auch allem ansehen nach / der modus nach
der Ein- oder Aufsaath vielen unterschleiff unterworfen
und das Publicum dadurch leichtlich verfürhet werden
dürffte / wann nicht alles völliig Specificiret, oder der
Grund-Herren eigenes von der Unterthanen Vieh nicht
richtig Separiret werden solte; So verordnen Wir gnädigst
und zugleich ernstlich / daß die von Adel und andere
Subts-Herren ihr gesamptes Groß- und Kleines Vieh /
Schaaff und Timmen denen Specificationen ohne
Besehung des Geldes mit inseriren, und zu dem Ende
solchen Verzeichnissen eigenhändig die Unterschrift mit
folgenden Worten hinzu thun sollen:

Daß in vorher geschriebener Specification ich
meine Aufsaat richtig verzeichnet / auch von
meiner Bauren / Schäffers und andere Leute
Vieh / das allergeringste Haupt nicht unter
meinem angesetzet / oder vermischet habe /
solches bekenne ich an Endes Staat / bey meinen
Christlichen Gewissen und redlichen wahren
Worten.

Würde dennoch jemand so vermessen sein / und von
der Einfaat etwas verschweigen / soll derselbe vor jedes
Wispel harten und weichen Kornes / oder was darunter
verhehlet wird / XX. Rthl. / da aber ein mehreres aufgelassen
die gedoppelte Straffe mit XL. Rthlr. erlegen.

Würde auch der Subts-Herr einig fremdes Vieh unter
den Seinigen in der Verzeichniß mit vermengen / soll Er
von

von einem jedem Hauß Großes Vieh X. Rthlr. und von
kleinen IV. Rthl. Straffe erlegen / mit vorbehalt noch
schwerer animadversion nach Befindung und beschaf-
fenheit des Verbrechens. Es soll auch dem Eigenthü-
mer / das solcher Gestalt verstecktes Vieh so forth abge-
nommen / und auff unsere nechst gelegene Meyerhöffe ge-
trieben werden.

Nicht weniger sollen gleichfals so wol unsere Be-
ambten / als die Städte ihre specificaciones, umb Edict-
mäßig zu steuren / nichts zu unterschlagen / noch Par-
theylich zu dispensiren, an Eydes staat / in obgesetzten
formalibus unterschreiben / und da die Subscriptiones
nicht dergestalt eingerichtet / sollen die specificaciones
von unseren Einnehmern zu Rostock nicht angenom-
men werden. So aber hierunter eine Partheylichkeit
und unterschleiff befunden wird / sollen so woll die Ein-
nehmer als Burgermeister und Rath / welche darin mit
gehelet / wie auch die Contribuenten ernstlich dafür an-
gesehen und nach Befindung gestrafft werden.

Schließlich reserviren Wir Uns / wann obgesetzter
maassen / das intendirte quantum der 10000 Reichs-
thaler nicht völlig einkommen würde / das was daran
mangelt als dann ohne publicirung eines fernern Edi-
ctes auch einfordern zulassen.

Befehlen demnach allen und jeden / wie obstehet / hie-
mit gnädigst und ernstlich / daß Sie ingesamt und je-
der Contribuent besonders / unseren zum Creiß-Kasten
in Rostock bestellten Einnehmern / innerhalb 8. Tagen
die obbeschriebener maassen erforderte Specification ih-
rer gangen Contribution, in duplo, und zusehender auch
ohne Geld einliefern / und innerhalb 14. Tagen a die
publicationis hujus Edicti die Steure an harter und gro-
ber gangbahrer Münze bahr erlegen / solches auch / sub
pena:

poenâ paratissimæ executionis, nicht anders halten sol-
len.

Dannit nun dieser Verordnung in gesetzten termino
ohn einige seumnis und behinderung gehorsamst und
ohnfehlbarlich gelebet und nachgesehet werden möge;
So haben Wir dieselbe durch dieß offenes Edict zu jeder
männigliches Wissenschaft publiciren und verkündi-
gen lassen wollen.

Wornach sich ein jeder gehorsambst zu richten / und
für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff dem
Fall der Seumnis und gebrauchten unterschleiffs nicht
ausbleibet / sich vorzusehen wissen wird. Ubrkund-
lich unter Unsern Fürstlichen Insiegeln

Gegeben den 23. Novembr.

Anno 1689.

SCHEMA

Und

Nachricht wie ein jeder zu Steuern hat
nach dem Edict de dato Sternberg / den 25ten
Novembr. Anno 1689.

Kopffgeld.

I. Nach der Ersten Classe.

Der Mann 12. Gulden 12. ſ. Die Frau 6. Gulden 12. ſ.
Das Kind 4. Gulden 12. ſ.

II. Nach der andern Classe.

Der Mann 6. Gulden 18. ſ. Die Frau 3. Gulden 19. ſ.
6. Pfenning / das Kind 2. Gulden 12. ſ. 9. Pfenning.

III. Nach der dritten Classe.

Der Mann 5. Gulden 21. ſ. 9. Pf. Die Frau 2. Gulden
22. ſ. 9. Pfen. das Kind 1. Gulden 23. ſ. 3. Pfenning.

Noch in selbiger Classe vom Perlenflicker ansehend

Der Mann 4. Gulden 5. ſ. 3. Pfenning. Die Frau
2. fl. 2. ſ. 6. Pf. das Kind 1. fl. 6. ſ.

Die Schäffer in Städten und auff dem Lande.

Der Mann 3. Gulden / die Frau 1. Gulden 12. ſ.
Des Schäffers Söhne / so Knechte Dienste thun / wie
auch die Knechte / jeder 1. Gulden 12. ſ.

Die Töchter / so Mägde Dienste thun / imgleichen die
Schäffer Jungens / und der Schäffer Knechte Frauens /
jede Persohn 18. Schilling.

IV. Nach der Vierten Classe.

Der Mann 3. Gulden 9. ſ. die Frau 1. fl. 16. ſ. 9. Pf.
das Kind 1. Gulden 3. ſ.

Noch in selbiger Classe nach dem andern §.

Der Mann 2. fl. 12. §. 9. Pf. die Frau 1. fl. 6. §. das Kind 20. §.

Abermahl in selbiger Classe nach dem dritten §.

Der Mann 2. fl. 12. §. 9. Pf. die Frau 1. fl. 6. Schilling das Kind 20. §. Die Handwercks-Besellen in den Städten und auff dem Lande / jeder 20. §.

Die Einlieger auff dem Lande / so nicht Unterthanen seyn.

Der Mann 2. fl. 12. §. 9. Pf. die Frau 1. fl. 6. §. das Kind 20. §. vom Scheffel hart Korn 10. §. vom Scheffel weich Korn 5. §.

Die Einlieger / so umb Geld dröschchen / und zu anderer Arbeit sich niche wollen gebrauchen lassen /

Der Mann 6. Gulden 18. §. die Frau 3. Gulden 9. §. das Kind 2. fl. 6. §.

Die Dröschcher.

Der Mann 2. fl. 12. Schill. 9. Pf. die Frau 1. fl. 6. §. das Kind 20. §.

Alle Bauerfleute und Hirten insgemeine / unter Fürstl. Aembs-tern / Adelichen Sizen / und sonsten Geist- und Wellichen ohn unterschied.

Der Mann 1. fl. 6. §. die Frau 15. §. das Kind 15. §. der Knecht 16. §. 6. Pf. die Magd 7. §. Handwerck- und Dienst-Jungen 7. Schill. Knecht Weiber 7. Schilling.

Von der Ausfaat.

Die Ritter-Sitze / so nicht verpensioniret seyn / von jeder Wispel Parchimer Maaß hart Korn 3. Gulden 16. Schilling / vor jeder Wispel weiches Korn nach selbiger maaß / 1. Gulden 20. Schilling.

Diebe

Vieheschaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / von den Eigenthümern / ingleichen von den Adlichen Höffen und pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 14. Schilling / vor ein Haupt Rindviehe über Jährig 14. Schilling / vor jedem Basel-Schwein / so zu Basel bleibet oder in der Mast getrieben 2. Schilling / vor Ziegen und Böcke 7. Schilling 9. Pfenning / vom Hocken 3. Schill. 6. Pf. vor ein Stock Jumen 7. s. von jedem Schaaff / Hamel oder Lamb 3. schilling 6. Pfenning.

Und weilen auch in diesem Jahr der liebe Gott Mast gegeben / und den Eigenthümern dieselbe zu Nutzen kombt / so sollen die jentigen in Städten und auff dem Lande vor jedes Schwein so sie selbst in der Mast getrieben / oder vor Mast-Geld eingenommen / vor jedes Stück 2. schilling erlegen.

Dann geben die von Adell / so ihre Güter selbst administrieren, eigene Schaaffe haben / und Kost-Knecht dabey halten / von dem fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Schaaff 3. schilling 6. Pfenning.

Vonden Schäffern nach der Ordnung.

Vor ein Pferd 14. s. vor ein Haupt-Rind Vieh 14. s. Vor ein Schwein 1. s. 9. Pf. vor eine Ziege 10. s. 6. Pf. vor ein Hocken 3. schilling 6. Pf. vor ein Stock Jumen 7. s. vom Schaaffe / davon die Herrschafft genieß hat / 2. s. 6. Pf.

Die Knechte nach der Ordnung.

Vom Schaaffe / Hamel oder Lamb / davon die Herrschafft keinen genieß hat / 3. s. 6. Pf. Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferen gepachtet / über voriges / von jeden hundert Schaffen 20. s.

Für das Viehe / so über der Ordnung bey Fürstl. und Adelichen
Höfen gehalten wird.

Vor ein Rube 17. fl. 6. Pf. vor ein Schwein 3. fl. 6. Pf.
vor ein Schaff 5. fl. 3. Pf.

Die Hirten in Städten und Dörffern für jedes Schaff
nach der Ordnung 3. Schilling 6. Pf. über die Ordnung
für jedes Haupt 6. Schilling.

Das Gesinde vom Verdienst so sie über der Ordnung von ih-
rem Brodherren nehmen.

Von jedem Gulden 3. fl. 6. Pf. vom Scheffel hart Korn
7. fl. Scheffel weich Korn 3. fl. 6. Pf. Von dem Korn a-
ber / so an statt Lohnes geseet gewesen / vom Scheffel hart
Korn 2. fl. 6. Pf. scheffel weiches Korn 1. fl. 9. Pf.

Die Einlieger von ihren Verdienst Mannes und Wei-
bes Persohnen / jede 1. Gulden 18. schilling

Vom Handel.

Als vom Seiden Krahm / Gewandschmid / Wolle/
Gewürz / Honig / Wein / Hopffen / Leder und Felle/
Flachs- und Eisen-Handel / von jedem Handel 10. fl. 12. fl.

Vom Handwerckern.

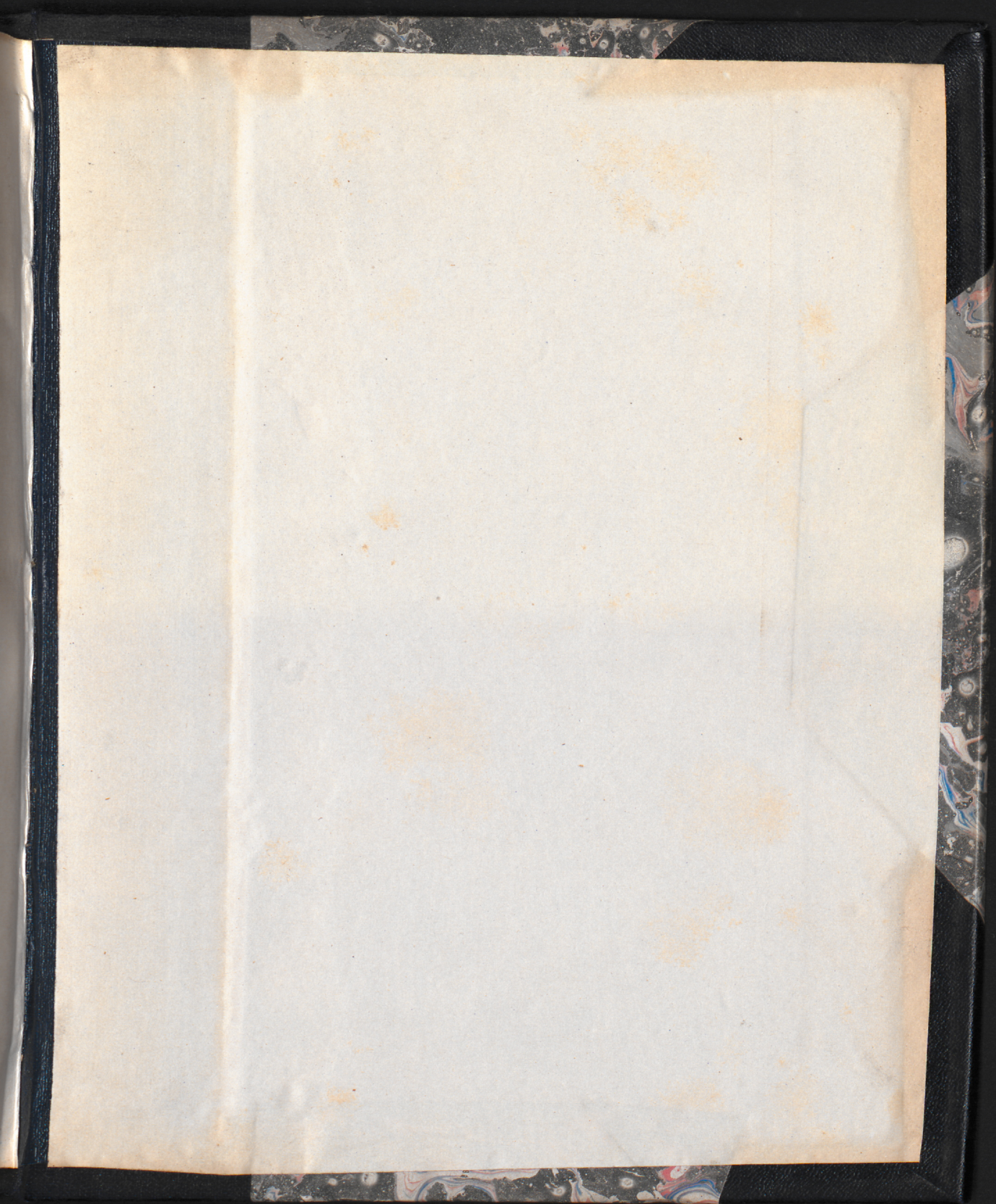
Nach der Ersten / Andern und Dritten Ordnung/
3. fl. 12. fl. Nach der Vierdten Ordnung / die Küster und
Bauersteute auff dem Lande / so Krügeren und Hand-
wercke dabey treiben / geben dafür 1. Gulden 18. fl. die
Blasemeister von jeder Hütte 30 Gulden

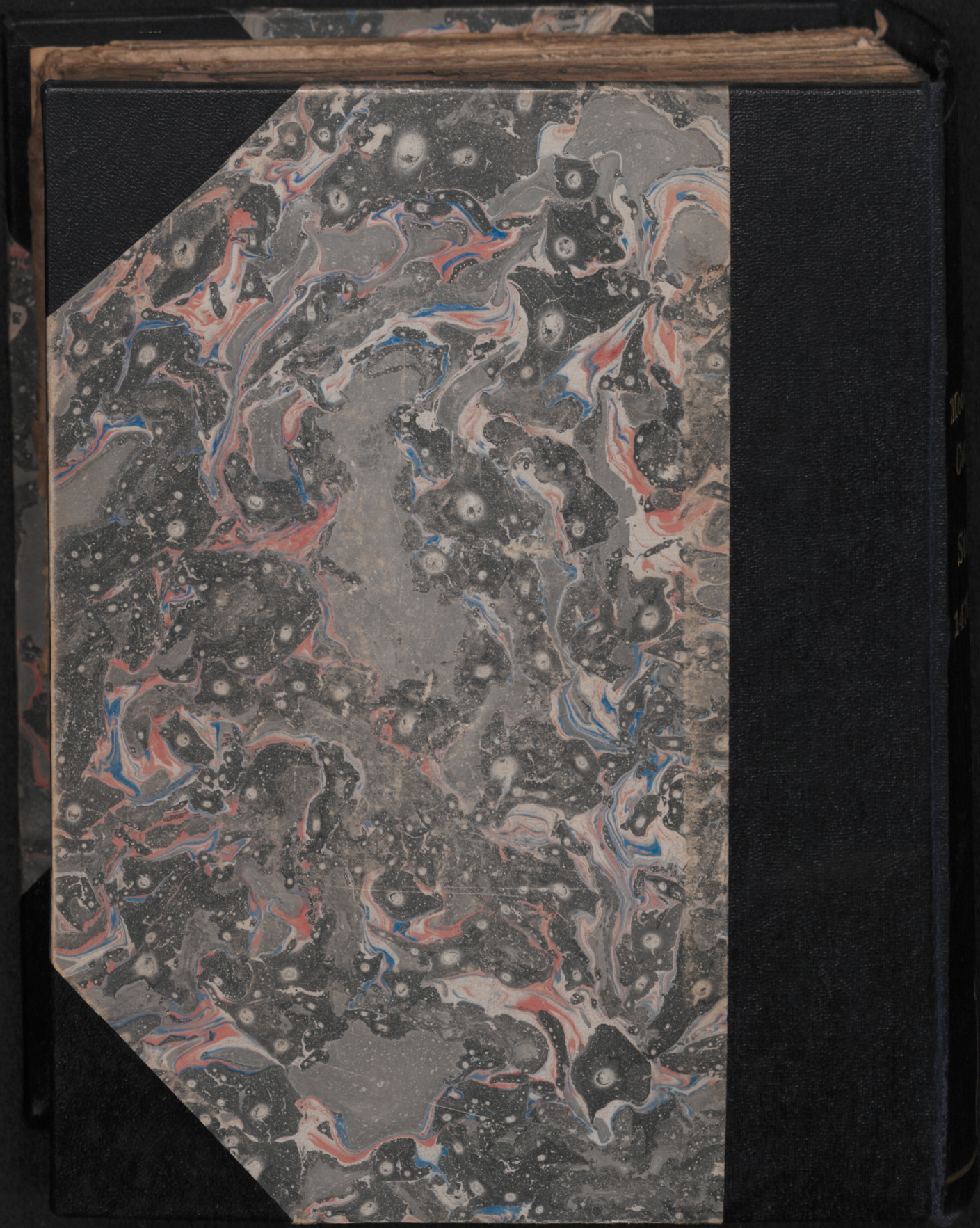
An Accisen.

Von ein jeden scheffel Malz / Parchimer Maass 3. fl.
von ein Brandweins Blase / eine Tonne haltende 9. fl.
von ein Brüt Queren 2. Gulden 12. schilling.

Handwercker so dabey die Mülzeren Nahrung tre-
ben 7. fl. vor ein Tonne außländisch Bier 7. schilling.







Von der Musfaht.

Die Ritter-Sitze / so nicht verpensioniert seyn /
Wispel Parthimer Maaße hart Korn 3. Gulden 20.
Wispel weiches Korn nach selbiger Maaße 1. Gulden

Viehe-Schaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / v
genthümern / imgleichen von den Adelichen Hö
pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. fl. / vor
Kind-Viehe über-Jährig 13. fl. vor jedes Wasel-Sch
Wasel bleibet / oder in die Mast getrieben 2. fl. S
ckel außgenommen; vor Ziegen und Böcke 7. fl. 6. S
cken 3. fl. 3. Pf. vor einen Stock-Tinnen 7. fl. vor je
Hammel oder Lamb / ohne unterscheid / Gemenge / h
ten-Viehe / nach oder über der Ordnung 3. fl.

An den Orten / da in diesem Jahr Mast g
vor jedes Schwein / so in die Mast gejaget worden

Denn geben die von Adel / so ihre Güter selbst ac
eigene Schaffe haben / und Kost-Knechte dabey halt
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Sch

Die Schäffer geben den Vieh-Schaz ande
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in Städ
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey
ber voriges / von jedem hundert Schaffen 20. fl.

Die Einlieger von ihrem Verdienste / Mannes
Persohnen / jede 1. Gulden 18. fl.

